

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**

Betreff: Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag zwischen der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) und Gemeinschaftskraftwerk Tübingen GmbH (GKT) und TüBus GmbH (TüBus)

Bezug:

Anlagen:1 Bezeichnung: Entwurf Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag TüBus

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tübingen GmbH folgende Beschlüsse herbeizuführen:

1. Die swt schließen mit der Gemeinschaftskraftwerk Tübingen GmbH einen Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag ab.
2. Die swt schließen mit der TüBus GmbH einen Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag ab.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	0 €	0 €	0 €
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	0 €	ab:	

Ziel: Fassung eines Weisungsbeschlusses an den Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der swt in Bezug auf den Abschluss von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen mit der Gemeinschaftskraftwerk Tübingen GmbH und der TüBus GmbH mit der swt.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die swt wollen mit ihren Tochtergesellschaften Gemeinschaftskraftwerk Tübingen GmbH und der TüBus GmbH Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge abschließen. Nach dem Gesellschaftsvertrag der swt ist die Gesellschafterversammlung zuständig für den Abschluss von Unternehmensverträgen. Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge sind Unternehmensverträge im Sinne des § 291 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG). Der Gemeinderat beauftragt den Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tübingen GmbH die entsprechenden Beschlüsse herbeizuführen.

2. Sachstand

a. Gemeinschaftskraftwerk Tübingen GmbH

Die GKT ist seit der Übernahme der Anteile von der Fernwärmeversorgung Baden- Württemberg GmbH im Jahr 2007 eine 100%ige Tochtergesellschaft der swt (Vorlage 348/2006). Sie betreibt das Heizkraftwerk in der Brunnenstraße 15 und die dazugehörigen Fernwärmenetze. Über das Ost-, das Nord und Innenstadtnetz werden Wärmekunden der Stadtwerke Tübingen sowie Liegenschaften der Universität, des Universitätsklinikums, des Studentenwerks und des Landes beliefert.

Der Abschluss eines Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrages ist aus folgenden Gründen vorteilhaft:

- Bereits in der Vergangenheit war angedacht, die GKT mit den swt zu verschmelzen. Eine derartige Verschmelzung ist nur dann ohne Aufdeckung von sogenannten stillen Reserven möglich, wenn ein Gewinnabführungsvertrag besteht. Um also eine steuerneutrale Verschmelzung überhaupt zu ermöglichen, ist der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages notwendig.
- Mit dem Abschluss eines Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrages kann die Eingliederung des GKT in die Organisation der swt weiter verfestigt und vertraglich abgesichert werden.

b. TüBus GmbH

Ende 2010 hat die Universitätsstadt Tübingen die swt mit den gemeinwirtschaftlichen Aufgaben im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Stadtgebiet Tübingen betraut (Vorlage 179b/2010), um die Finanzierung des ÖPNV über den steuerlichen Querverbund rechtlich abzusichern. In Umsetzung dieses Beschlusses wurde die TüBus GmbH als 100%ige Tochtergesellschaft gegründet (Vorlage 307/2010); seit Beginn des Jahres 2011 erbringt die TüBus Fahrleistungen im Stadtverkehr im Auftrag der swt.

Voraussetzung für die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen durch einen sog. „internen Betreiber“ ist die Kontrolle „wie über eine eigene Dienststelle“ zwischen swt und TüBus. Grundsätzlich ist zwar anerkannt, dass das Alleineigentum an einer Gesellschaft ein starkes Indiz für die geforderte Kontroll-dichte ist. Allerdings kann mit dem Abschluss eines Beherrschungsvertrages diese Kontrolle wesentlich stärker belegt werden. Zudem entspricht dies auch der gelebten und von allen Beteiligten angestrebten Praxis, nach der die TüBus vollständig in die swt-Organisation integriert werden soll.

Mit dem Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages kann der steuerliche Querverbund weiter abgesichert werden. Außerdem bleibt auch in diesem Fall die zusätzliche Option bestehen, die Gesellschaft

ohne Aufdeckung stiller Reserven auf die swt zu verschmelzen. Dies ist zwar derzeit nicht angedacht, hält aber diese Handlungsoption im swt-Konzern offen.

Die swt haben zu den Auswirkungen des Abschlusses eines Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrages zwischen swt und TüBus eine gutachtliche Stellungnahme eingeholt, aus der sich keine Nachteile aus dem Abschluss des Vertrages ergeben. Diese liegt allen Aufsichtsratsmitgliedern der swt vor.

Der Entwurf des Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrages TüBus ist als Anlage 1 beigefügt. Der Vertrag mit der GKT ist wortgleich verfasst.

Der Aufsichtsrat der swt hat in seiner Sitzung am 08.12.2011 dem Abschluss der Verträge zugestimmt.

Der Abschluss der Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge muss jeweils zum Handelsregister angemeldet werden und wird mit der Eintragung wirksam.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen die Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge abzuschließen.

4. Lösungsvarianten

Es wird weder mit der GKT noch mit der TüBus ein Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag abgeschlossen.

Es wird nur entweder mit der GKT oder der TüBus ein Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag abgeschlossen.

Beide Lösungsvarianten erscheinen nicht sinnvoll, da der Abschluss der Verträge die Eingliederung der Tochtergesellschaften in die Organisation der swt formal verstärkt und zusätzliche Handlungsoptionen in der Zukunft eröffnet. Gleichzeitig wird das bisher schon praktizierte Vorgehen in Verträge gefasst.

5. Finanzielle Auswirkungen

Keine auf Ebene der Stadt bzw. weitere Sicherung des steuerlichen Querverbands swt -TüBus

6. Anlagen

Anlage 1 Entwurf Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag swt - TüBus